

## Spezial-Synopse

## Änderung Schulgesetz / Lehrpersonalgesetz / Gesetz über die kant. Schulen per 1. August 2015

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 6. Juni 2014; Vorlage Nr. 2377.1 (Laufnummer 14649)
	<b>Schulgesetz</b>	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf die §§ 4 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<b>I.</b>	
	Schulgesetz vom 27. September 1990 <sup>2)</sup> (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:	
	<p><b>§ 6a (neu)</b> Sprachliche Frühförderung vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sind berechtigt, von den Erziehungsberechtigten zu verlangen, ihr Kind mit unzureichenden Deutschkenntnissen Angebote der sprachlichen Frühförderung besuchen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Im Falle der Schaffung eines entsprechenden Angebotes sorgen sie in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten für die Ermittlung der Kinder mit einem Bedarf an sprachlicher Frühförderung. Sie informieren und unterstützen die Erziehungsberechtigten und sichern die Qualität der Angebote.</p>	

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [412.11](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 6. Juni 2014; Vorlage Nr. 2377.1 (Laufnummer 14649)
	<p><sup>3</sup> Lassen die Erziehungsberechtigten ihr Kind mit unzureichenden Deutschkenntnissen die Angebote der sprachlichen Frühförderung nicht besuchen, kann die zuständige Stelle der Gemeinde diese dazu verpflichten. Sie kann folgende Massnahmen anordnen:</p> <p>a) den Besuch einer Einrichtung mit integrierter Sprachförderung während maximal einem Jahr an zwei halben Tagen vor dem Eintritt in den Kindergarten;</p> <p>b) den Besuch des Kindergartens in Abweichung von § 6 Abs. 1 ein Jahr früher.</p> <p><sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich angemessen an den Kosten gemäss Abs. 3 Bst. a.</p>	
<p><b>§ 12</b> Klassengrössen</p> <p><sup>1</sup> Für die gemeindlichen Schulen gelten folgende Klassengrössen:</p> <p>Tabelle eingefügt</p> <p>Die Eröffnung neuer und die Aufhebung bestehender Abteilungen sind der Direktion für Bildung und Kultur bekanntzugeben.</p>	<p><b>§ 12 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Für die gemeindlichen Schulen gelten folgende Klassengrössen:</p> <p>Tabelle geändert</p> <p>Die Eröffnung neuer und die Aufhebung bestehender Abteilungen sind der Direktion für Bildung und Kultur bekanntzugeben.</p>	<p><b>§ 12 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 2 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht)</b></p> <p><sup>1</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>1a</sup> Für die gemeindlichen Schulen gelten folgende Klassengrössen:</p> <p>a) Kindergarten</p> <p>1. Richtzahl: 18</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 6. Juni 2014; Vorlage Nr. 2377.1 (Laufnummer 14649)
		<p>2. Höchstzahl: 22</p> <p>b) Primarschule</p> <p>1. Richtzahl: 18</p> <p>2. Höchstzahl: 26</p> <p>c) Kleinklasse für nur teilweise schulbereite Kinder</p> <p>1. Richtzahl: 10</p> <p>2. Höchstzahl: 14</p> <p>d) Kleinklassen für besondere Förderung</p> <p>1. Richtzahl: 10</p> <p>2. Höchstzahl: 12</p> <p>e) Textiles Werken und Hauswirtschaft</p> <p>1. Richtzahl: 10</p> <p>2. Höchstzahl: 14</p> <p>f) Werkschule</p> <p>1. Richtzahl: 10</p> <p>2. Höchstzahl: 12</p> <p>g) Realschule</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 6. Juni 2014; Vorlage Nr. 2377.1 (Laufnummer 14649)
<p><sup>2</sup> Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen wenn möglich die Richtzahl erreichen. In besonderen Fällen kann eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligt werden.</p>	<p><sup>2</sup> In besonderen Fällen kann eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligt werden.</p>	<p>1. Richtzahl: 18</p> <p>2. Höchstzahl: 22</p> <p>h) Sekundarschule</p> <p>1. Richtzahl: 18</p> <p>2. Höchstzahl: 22</p> <p>i) Grund- oder Basisstufe</p> <p>1. Richtzahl: 20</p> <p>2. Höchstzahl: 26</p> <p><sup>1b</sup> Die Eröffnung neuer und die Aufhebung bestehender Abteilungen sind der Direktion für Bildung und Kultur bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen wenn möglich die Richtzahl erreichen. In besonderen Fällen kann eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligt werden.</p>
<p><b>§ 21</b> Pflichten der Erziehungsberechtigten</p>	<p><b>§ 21 Abs. 4 (neu)</b></p> <p><sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten einer Gemeinde mit obligatorischen Angeboten der sprachlichen Frühförderung sind verpflichtet, ihr Kind mit unzureichenden Deutschkenntnissen eine Einrichtung mit integrierter sprachlicher Frühförderung besuchen zu lassen bzw. den Kindergarten frühzeitig besuchen zu lassen, wenn dies gemäss § 6a Abs. 3 angeordnet wird.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 6. Juni 2014; Vorlage Nr. 2377.1 (Laufnummer 14649)
<p><b>§ 30</b> Schularten</p> <p><sup>1</sup> Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Werk-, Real- und Sekundarschule sowie die ersten zwei Jahre des Gymnasiums der Kantonsschule.</p> <p><sup>6</sup> Für den Wechsel zwischen den Schularten gelten besondere Bestimmungen<sup>1)</sup>. Der Übertritt begabter Schüler in das Gymnasium der Kantonsschule ist durch gezielte Massnahmen zu gewährleisten.</p>	<p><b>§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 6 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Werk-, Real- und Sekundarschule sowie die ersten zwei Jahre des 6-jährigen Gymnasiums.</p> <p><sup>6</sup> Für den Wechsel zwischen den Schularten gelten besondere Bestimmungen. Der Übertritt begabter Schüler in das 6-jährige Gymnasium ist durch gezielte Massnahmen zu gewährleisten.</p>	
	<p><b>§ 32a (neu)</b> Kunst- und Sportklassen</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sind berechtigt, schulartenübergreifende Kunst- und Sportklassen für besonders begabte Jugendliche zur Vorbereitung auf eine Laufbahn im musischen Bereich oder auf den Spitzensport mit angepassten schulorganisatorischen Rahmenbedingungen zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton entrichtet der Gemeinde für ausserkantonale Schüler die Normpauschale der Sekundarstufe I.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton und die Gemeinde regeln den Anteil des Kantons am Schulgeld ausserkantonomer Schüler.</p>	
	<p><b>Titel nach § 32a (neu)</b> <i>2.2.3a Freiwillige Grund- oder Basisstufe</i></p>	
	<p><b>§ 32b (neu)</b> Berechtigung und Verpflichtung</p>	

<sup>1)</sup> BGS 412.113

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 6. Juni 2014; Vorlage Nr. 2377.1 (Laufnummer 14649)
	<p><sup>1</sup> Die Gemeinden sind berechtigt,</p> <p>a) anstelle des Kindergartens und der 1. Primarklasse die Grundstufe oder</p> <p>b) anstelle des Kindergartens und der 1. sowie 2. Primarklasse die Basisstufe</p> <p>zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, ein ausreichendes Lehrpersonenpensum an den Klassen der Grund- oder Basisstufe sicherzustellen.</p>	
	<p><b>§ 32c (neu)</b> Übertritt</p> <p><sup>1</sup> Nach dem Besuch der Grund- oder Basisstufe erfolgt der Übertritt in die daran anschliessende Primarklasse.</p> <p><sup>2</sup> Ein früherer oder späterer Übertritt kann bewilligt werden.</p>	
<p><b>§ 35</b> Sonderschulen im Kanton Zug</p>	<p><b>§ 35 Abs. 5 (neu)</b></p> <p><sup>5</sup> Für die externe Evaluation der Sonderschulen können Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, welche insbesondere die Aufgaben des privaten Dritten und die finanzielle Abgeltung des Kantons regeln.</p>	<p><b>§ 35 Abs. 5 (geändert)</b></p> <p><sup>5</sup> Für die Unterstützung der externen Evaluation der Sonderschulen können Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.</p>
<p><b>§ 53</b> Mitverantwortung</p>	<p><b>§ 53 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b></p>	<p><b>§ 53 Abs. 2 (geändert)</b></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 6. Juni 2014; Vorlage Nr. 2377.1 (Laufnummer 14649)
<p><sup>1</sup> Die Lehrer tragen Mitverantwortung für das Schulwesen, indem sie sich insbesondere in Konferenzen organisieren, in Kommissionen mitarbeiten und einen Vertreter in die Schulkommission vorschlagen.</p> <p><sup>2</sup> Für Konferenzen, denen die Lehrpersonen obligatorisch angehören, gelten besondere Bestimmungen<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Die Konferenzen können mit Ausnahmewilligung Anlässe während der Unterrichtszeit durchführen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Lehrer tragen Mitverantwortung für das Schulwesen. Sie sind insbesondere berechtigt:</p> <p>a) <b>(neu)</b> in Gremien mitzuarbeiten;</p> <p>b) <b>(neu)</b> eine Vertretung in die Schulkommission vorzuschlagen.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, an obligatorischen kantonalen Anlässen während maximal einem halben Tag pro Jahr auch ausserhalb ihrer Unterrichtszeit teilzunehmen.</p> <p><sup>3</sup> Für die obligatorischen kantonalen Anlässe gemäss Absatz 2 gelten besondere Bestimmungen<sup>1)</sup>.</p>	<p><sup>2</sup> Die Lehrpersonen sind verpflichtet, an obligatorischen kantonalen Anlässen teilzunehmen. Diese finden in der Regel jährlich während maximal einem halben Tag ausserhalb der Unterrichtszeit statt.</p>
<p><b>§ 63</b> Schulleitung</p> <p><sup>4</sup> Der Rektor steht der Schulleitung vor. Er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>h) entscheidet über den früheren oder späteren Schuleintritt, den Übertritt von der Kindergartenstufe in die Primarstufe, die Promotion auf der Primarstufe, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;</p>	<p><b>§ 63 Abs. 4</b></p> <p><sup>4</sup> Der Rektor steht der Schulleitung vor. Er ist für die operative Führung verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>h) <b>(geändert)</b> entscheidet über die Promotion auf der Primarstufe, den früheren oder späteren Übertritt von der Kindergartenstufe in die Primarstufe bzw. von der Grund- oder Basisstufe in die daran anschliessende Primarklasse, die Niveauwechsel sowie den Wechsel der Schulart auf der Sekundarstufe I;</p>	

<sup>1)</sup> BGS 412.112

<sup>1)</sup> BGS 412.112

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 6. Juni 2014; Vorlage Nr. 2377.1 (Laufnummer 14649)
<p><b>§ 64</b> Regierungsrat</p> <p><sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Er</p>	<p><b>§ 64 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>f1) <b>(neu)</b> schliesst eine Leistungsvereinbarung mit privaten Dritten für die externe Evaluation der Zuger Sonderschulen ab;</p>	<p><b>§ 64 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>f1) <b>(geändert)</b> schliesst eine Leistungsvereinbarung für die Unterstützung der externen Evaluation der Zuger Sonderschulen ab;</p>
<p><b>§ 65</b> Bildungsrat</p> <p><sup>3</sup> Im Weiteren obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>i) erteilt Ausnahmegewilligungen für Konferenzen der Lehrpersonen während der Unterrichtszeit;</p> <p><sup>3a</sup> Er erlässt besondere Bestimmungen</p> <p>g) zu den Konferenzen, denen die Lehrpersonen obligatorisch angehören.</p>	<p><b>§ 65 Abs. 3, Abs. 3a</b></p> <p><sup>3</sup> Im Weiteren obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben: Er</p> <p>i) Aufgehoben.</p> <p><sup>3a</sup> Er erlässt besondere Bestimmungen</p> <p>g) <b>(geändert)</b> zu den obligatorischen Anlässen der Lehrpersonen.</p>	
<p><b>§ 66</b> Direktion für Bildung und Kultur</p> <p><sup>3</sup> Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Sie</p>	<p><b>§ 66 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Sie</p> <p>k1) <b>(neu)</b> schliesst mit Gemeinden eine Vereinbarung über den Anteil des Kantons am Schulgeld ausserkantonaler Schüler von Kunst- und Sportklassen ab;</p>	<p><b>§ 66 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Im Weiteren obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben: Sie</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 6. Juni 2014; Vorlage Nr. 2377.1 (Laufnummer 14649)
	s) <b>(neu)</b> kann obligatorische kantonale Anlässe für die Lehrpersonen ausserhalb ihrer Unterrichtszeit bis zu maximal einem halben Tag pro Jahr anordnen.	s) <b>(geändert)</b> kann obligatorische kantonale Anlässe für die Lehrpersonen ausserhalb der Unterrichtszeit bis zu maximal einem halben Tag pro Jahr anordnen.
	II.	
	1. Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 <sup>1)</sup> (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 6</b></p> <p><sup>2</sup> Die einzelnen Lehrerkategorien werden entsprechend der Unterrichtsstufe wie folgt den Gehaltsklassen gemäss Personalgesetz<sup>2)</sup> zugeordnet:</p> <p>A. Vorschulstufe</p> <p>B. Primarstufe</p>	<p><b>§ 6 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Die einzelnen Lehrerkategorien werden entsprechend der Unterrichtsstufe wie folgt den Gehaltsklassen gemäss Personalgesetz<sup>3)</sup> zugeordnet:</p> <p>B. <b>(geändert)</b> Primarstufe und Grund- oder Basisstufe</p> <p>a1) <b>(neu)</b> Lehrpersonen mit Kindergartenlehrdiplom für den Unterricht auf der Grund- oder Basisstufe: Klassen 12 - 15 (Unterrichtszeit der Primarstufe)</p>	<p><b>§ 6 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Die einzelnen Lehrerkategorien werden entsprechend der Unterrichtsstufe wie folgt den Gehaltsklassen gemäss Personalgesetz<sup>4)</sup> zugeordnet:</p> <p>A. <b>(geändert)</b> Kindergartenstufe (Unteraufzählung unverändert)</p>
§ 6 <sup>ter</sup>	§ 6 <sup>ter</sup> Abs. 2a (neu)	

<sup>1)</sup> BGS 412.31

<sup>2)</sup> BGS 154.21

<sup>3)</sup> BGS 154.21

<sup>4)</sup> BGS 154.21

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 6. Juni 2014; Vorlage Nr. 2377.1 (Laufnummer 14649)
	2 <sup>a</sup> Für die Lehrpersonen der Grund- oder Basisstufe gilt die Unterrichtszeit der Lehrpersonen auf der Primarstufe.	
<p><b>§ 17</b></p> <p><sup>1</sup> Es werden folgende jährliche Zulagen zum Jahresgehalt gemäss § 6 Abs. 2 ausgerichtet an:</p> <p>b) Lehrpersonen, welche in einer drei- oder mehrklassigen Schule unterrichten: Fr. 2 605.–</p>	<p><b>§ 17 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Es werden folgende jährliche Zulagen zum Jahresgehalt gemäss § 6 Abs. 2 ausgerichtet an:</p> <p>b) <b>(geändert)</b> Lehrpersonen, welche in einer drei- oder mehrklassigen Abteilung auf einer Schulstufe unterrichten, mit Ausnahme der Lehrpersonen der Grund- oder Basisstufe: Fr. 2 605.–</p>	
	<p><b>2.</b></p> <p>Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990<sup>1)</sup> (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 6</b> Unterrichtszeit</p> <p><sup>1</sup> Der Samstag und für die Schüler der ersten zwei Jahreskurse des Gymnasiums der Mittwochnachmittag sind schulfrei; die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p><b>§ 6 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Samstag und für die Schüler der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums der Mittwochnachmittag sind schulfrei; die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>	
<p><b>§ 18</b> Organisation</p> <p><sup>2</sup> Der Übertritt von der Sekundarschule ans 6-jährige Gymnasium wird durch einen Übergangskurs ermöglicht.</p>	<p><b>§ 18 Abs. 2 (aufgehoben)</b></p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p>	

<sup>1)</sup> BGS 414.11

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)	[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 6. Juni 2014; Vorlage Nr. 2377.1 (Laufnummer 14649)
<p><b>§ 20</b> Aufgabe<sup>1)</sup></p> <p><sup>3</sup> Sie schafft zudem die schulischen Grundlagen für den prüfungsfreien Eintritt in eine höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule bzw. Fachhochschule.</p>	<p><b>§ 20 Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>3</sup> Sie schafft zudem die schulischen Grundlagen für den prüfungsfreien Eintritt in eine an die Wirtschaftsmittelschule anschliessende Schule.</p>	
<p><b>§ 21</b> Organisation</p> <p><sup>2</sup> Sie schliesst nach der dreijährigen Ausbildung mit dem eidgenössischen Fähigkeitsausweis gemäss Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder nach der vierjährigen Ausbildung mit der kaufmännischen Berufsmaturität ab.</p>	<p><b>§ 21 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Sie schliesst mit eidgenössisch anerkannten Diplomen ab.</p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist am 1. August 2015 oder nach der Annahme durch das Volk am 1. August 2015 in Kraft.</p>	
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident</p> <p>Die stv. Landschreiberin</p>	

<sup>1)</sup> Nummerierung gemäss Änderung vom 27. Sept. 2001 (GS 27, 269).

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2014; Vorlage Nr. 2377.2 (Laufnummer 14650)</b>	<b>[M10K1] Antrag der Bildungskommission vom 6. Juni 2014; Vorlage Nr. 2377.1 (Laufnummer 14649)</b>
	Publiziert im Amtsblatt vom ...	